

Anmeldung zur standesamtlichen Trauung

Erforderliche Unterlagen:

- 1. Volljährige Verlobte haben vorzulegen:**
 - a) Abschrift aus dem Geburtenbuch (nicht älter als 6 Monate)
Für im Auslagen Geborene: Geburtsurkunde oder Urkunde
die einer Abschrift aus dem Geburtenbuch entspricht (nicht älter als 6 Monate).
 - b) Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Ausländer/innen auch
Reisepass usw)
 - c) wenn vorhanden: Nachweis des Hauptwohnsitzes (gegebenen-
falls Aufenthaltes).

- 2. Minderjährige Verlobte haben vorzulegen:***
 - a) Gerichtsbeschluss über die Ehemündigerklärung.
 - b) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Gerichts-
beschluss mit dem die Einwilligung ersetzt wird.

- 3. Personen, für die ein/e Sachwalter/in bestellt wurde, hat
zusätzlich vorzulegen:***

Einwilligung des/der Sachwalters/in, oder Gerichtsbeschluss mit dem
die Einwilligung ersetzt wird.

* **Hinweis:** Bei Ausländer/innen sind die Bestimmungen des jeweiligen
Heimatrechts zu berücksichtigen.

- 4. Verlobte (Österreicher/innen und Ausländer/innen), die bereits verheiratet
waren, haben zusätzlich vorzulegen:**
 - a) Heiratsurkunde **aller** Vorehen.
 - b) Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen, das sind Scheidungs-,
Aufhebungs- und Nichtigkeitssurteile (-beschlüsse) mit Rechtskraft-
bestätigung bzw. Sterbeurkunde.
 - c) Bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen ist in bestimmten Fällen
eine bescheidmäßige Anerkennung durch ein inländisches Gericht erforderlich.

- 5. Ausländische Verlobte haben zusätzlich vorzulegen:**
 - a) Bestätigung der Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis, Familienstands-
bestätigung, Affidavit) der zuständigen Heimatbehörde bzw. der Ver-
tretungsbehörde des Heimatstaates (Botschaft, Konsulat)
 - b) Gegebenfalls weitere Bestätigungen, wie z.B. Bestätigung über die
Staatsangehörigkeit neuesten Datums.

- 6. Verlobte mit gemeinsamen vorehelichen Kindern haben vorzulegen:**

Geburtsurkunde und Meldenachweis der Kinder
Vaterschaftsanerkennung

- 7. Konventionsflüchtlinge haben zusätzlich vorzulegen:**

Nachweis der Flüchtlingseigenschaft (Konventionsspass).

Namensführung

Im Zuge der Anmeldung zur Eheschließung wird unter anderem vereinbart, welchen Familiennamen Sie nach der Eheschließung führen wollen.

Sofern Sie österreichische/r StaatsbürgerIn sind, stehen Ihnen folgende Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Gemeinsamer Familienname:

Sie bestimmen entweder den Familiennamen des Mannes oder den der Frau zum gemeinsamen Familiennamen.

2. Doppelname:

Wenn Sie sich für einen gemeinsamen Familiennamen entschieden haben, kann derjenige, der den Namen des Partners annimmt, seinen Familiennamen voran- oder nachstellen.

3. kein gemeinsamer Familienname:

In diesem Fall bleibt jeder Partner bei seinem bisherigen Familiennamen.

Allerdings müssen Sie bereits bei der Anmeldung zur Eheschließung festlegen, welchen Familiennamen Ihre künftigen Kinder erhalten sollen.

Hinweis:

Auf Grund der Rechtslage ist es nicht möglich, für Ihre Kinder einen Doppelnamen zu bestimmen. Auch haben alle Ihre künftigen Kinder denselben Familiennamen zu führen.

Selbstverständlich existieren auch Familien, in denen beide EhepartnerIn und deren Kinder den selben Doppelnamen tragen. Es gilt hier anzumerken, dass diese Namen nicht durch eine Eheschließung entstanden sind, sondern seit Generationen bestehen und weiter übertragen worden sind.

Bei Nichtösterreichern richtet sich die Möglichkeit der Namenführung nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates.

Sollte sich durch die Eheschließung Ihr Familienname ändern, sind Sie **verpflichtet**, verschiedenen Behörden, Dienstgeber usw. darüber zu informieren.

Noch Fragen?

Die Standesbeamtin informiert Sie gerne!